

Stand: 08.02.2026 21:32:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16130

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16130 vom 28.03.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 101 vom 06.04.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17190 des WI vom 01.06.2017
4. Beschluss des Plenums 17/17325 vom 21.06.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 106 vom 21.06.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.07.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvor-
schriften**

A) Problem

Mit der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert worden. Die geänderte Richtlinie trifft neben Regelungen zur Einführung eines Europäischen Berufsausweises, zur elektronischen Antragstellung, zum Vorwarnmechanismus sowie zur Abwicklung des Antragsverfahrens über den Einheitlichen Ansprechpartner insbesondere Aussagen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Ziel der geänderten Richtlinie ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Neben verschiedenen weiteren Bereichen des Landesrechts ist hiervon auch das Bauberuferecht betroffen.

Darüber hinaus bedarf auch das Gesetz über die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) einer punktuellen Anpassung:

Art. 15 des Dolmetschergesetzes regelt gemeinsam mit der auf Grundlage der Norm erlassenen Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255), welche Qualifikation zum Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfter Übersetzer“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ sowie „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ berechtigt. Nur Personen mit dieser Qualifikation können auf Antrag als Dolmetscher (Übersetzer) öffentlich bestellt werden (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG in Verbindung mit Art. 15 DolmG). Damit stellen die genannten Berufe reglementierte Berufe im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) dar, die durch die nun umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU geändert wurde.

Art. 13 des Dolmetschergesetzes entspricht in seiner derzeitigen Fassung nicht den Anforderungen der Richtlinie 2013/55/EU und muss daher angepasst werden. Hintergrund ist eine Fristverkürzung von zwei Jahren auf ein Jahr: Nach der Richtlinie 2005/36/EG mussten Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, in dem weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit reglementiert sind, die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt haben, um in Deutschland vorübergehend und gelegentlich als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sein zu können. Durch die nun umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU ist die Frist von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt worden.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich zwei redaktionelle Klarstellungen im Dolmetschergesetz vorgenommen.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist zum 18. Januar 2016 abgelaufen.

B) Lösung

Mit der vorliegenden Änderung des Baukammergesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie auch in Bayern in nationales Recht umgesetzt. Die konkreten Änderungen erfolgen zur Wahrung weitgehender Einigkeit in den Ländern auf Basis des von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Musterarchitektengesetzes. Soweit sachgerecht, wird auf allgemeine Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen. An einzelnen Stellen wurden aus Gründen der Vereinheitlichung des Landesrechts bzw. aus Gründen der Deregulierung und der Übersichtlichkeit weitere Änderungen vorgenommen.

Mit der vorgesehenen Verkürzung der Frist von zwei Jahren auf ein Jahr in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 DolmG werden die Vorgaben der Richtlinie auch in Bayern in nationales Recht umgesetzt. Ferner werden die im Dolmetschergesetz enthaltenen Verweisungen auf die Berufsanerkennungsrichtlinie redaktionell klarstellend vereinheitlicht.

Schließlich wird die Gelegenheit zur Klarstellung bestehender Zuständigkeiten im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung genutzt.

C) Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie ist durch europäisches Recht geboten.

D) Kosten

1. Staat

Durch die Neuregelungen zeichnet sich eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau und insbesondere der Bayerischen Architektenkammer ab. Die hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten sind derzeit nicht näher bezifferbar, weil sich nicht abschätzen lässt, wie viele ausländische Dienstleisterinnen und Dienstleister von den Möglichkeiten zur Führung der geschützten Berufsbezeichnungen bzw. wie viele Personen von den Möglichkeiten zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen Gebrauch machen werden.

Durch die Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EU und die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen redaktionellen Klarstellungen sowie durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung entstehen dem Freistaat Bayern keine Kosten.

2. *Kommunen*

Für die Kommunen entstehen durch die Änderung des Baukammerngesetzes, die Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EU und die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen redaktionellen Klarstellungen sowie durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung keine Mehraufwendungen.

3. *Wirtschaft und Bürger*

Für die Wirtschaft und die Bürger entstehen durch die Änderung des Baukammerngesetzes und die Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EU und die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen redaktionellen Klarstellungen sowie durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung keine Mehraufwendungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹

§ 1 Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 2 Auswärtige Dienstleister“.
 - b) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:

„Siebter Teil
(aufgehoben)

Art. 31 (aufgehoben).“
 - c) Nach Art. 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 33a Übergangsregelung“.
 - d) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Abs. 1 bis 3 werden jeweils vor dem Wort „eingetragen“ die Wörter „oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Art. 12 bis 13b und 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) finden entsprechende Anwendung.“
3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Auswärtige Dienstleister

(1) ¹Personen, die im Ausland niedergelassen sind oder ihren Beruf überwiegend dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß Art. 3 nach Bayern begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach den

Art. 4 bis 6 zuständigen Kammer vorher schriftlich anzeigen. ²Die Kammer trägt sie in gesonderte Verzeichnisse ein und erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung, die auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert wird. ³Auswärtige Dienstleister haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten und sind hierfür wie Mitglieder der jeweiligen Kammer zu behandeln. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die über eine Satz 2 entsprechende Bestätigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügen.

(2) ¹Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nach den Art. 4 bis 6 nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen
 - a) nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder des Art. 4 Abs. 3,
 - b) nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder
 - c) nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3erfüllen und
2. eine deutsche Architekten- oder Ingenieurekammer ihnen dies bestätigt hat.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 erfüllen.

(3) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 7 untersagt werden.

(4) ¹Das Recht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu führen, bleibt unberührt. ²Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 möglich ist.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bauwerken“ die Wörter „unter besonderer Beachtung der Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ eingefügt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Auftraggeber“ werden die Wörter „, Arbeitgeber oder Dienstherrn“ eingefügt.

¹ Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der am (Datum einsetzen) geltenden Fassung.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. ²Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „(freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig)“ durch die Wörter „– freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig –“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(2) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das

a) den Anforderungen von Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und auf Architektur im Sinn von Art. 3 Abs. 1 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,

b) auf Innenarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 2 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Sys-

tems mindestens 180 Punkte erworben werden können oder

c) auf Landschaftsarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 3 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können,

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer anerkannt, soweit es den Vorgaben nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 entspricht.

(3) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(4) ¹Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich der Abs. 5 und 6
 - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder
 - b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert,

ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

²Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ³Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(5) ¹Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 unterscheidet, können wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. ²Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architektenkammer die Eintragung versagen. ³In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. ⁴Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(6) ¹Die Architektenkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 ausgleichen.

²Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person zu informieren über das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsqualifikation nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen

Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können. ³Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. ⁴Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. ⁵Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.“

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen.“

6. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.“

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, die auf den während des Studiums nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut,“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

³Art. 4 Abs. 1 und 2 BayIngG gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „(frei)beruflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig“ durch die Wörter „– frei)beruflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig –“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,

2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das auf Stadtplanung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können, und
3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut.“
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 4 Abs. 6 bis 8 gelten“ durch die Wörter „Art. 4 Abs. 4 bis 8 gilt“ ersetzt.
8. In Art. 7 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie sind zuständige Stellen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.“
- b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder
b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.“
- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“
10. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Nrn. 8 und 9 angefügt:
- „8. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzugeben und zu bewerten und
9. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.“
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Nrn. 8 bis 10 angefügt:
„8. das vor der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen zu beachtende Verfahren,
9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums und
10. das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 5 und 6 sowie Art. 5 Abs. 2 Satz 3 einschließlich des Verfahrens.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10“ ersetzt.
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
13. In Art. 22 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3, 8 und 9“ ersetzt und werden die Wörter „im Zusammenhang mit der Listeneintragung“ gestrichen.
14. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
15. In Art. 30 Satz 1 wird nach dem Wort „Heilberufe-Kammergesetzes“ die Angabe „(HKaG)“ eingefügt und wird nach der Angabe „Art. 88 Abs. 2 und 3“ die Angabe „HKaG“ eingefügt.
16. Der Siebte Teil wird aufgehoben.

17. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

18. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33
Rechtsverordnungen“

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen,
2. die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,
3. ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
4. das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2.“

19. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a
Übergangsregelung“

Für Personen, die sich am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes] in einem Studium oder einer praktischen Tätigkeit befinden, die den Anforderungen der Art. 4 bis 6 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes] geltenden Fassung entsprechen, sind die Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes] geltenden Fassung bis längstens [einsetzen: zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes] weiter anzuwenden.“

20. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 33a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Dolmetschergesetz (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. In Art. 9 Abs. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

§ 3 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 98 folgende Angabe eingefügt:

„§ 98a Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau“.

2. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a
Bayerische Architektenkammer und
Bayerische Ingenieurekammer-Bau“

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwidderhandlungen nach

1. Art. 32 Abs. 1 des Baukammergesetzes,
2. § 37 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen sowie
3. Art. 79 Abs. 2 Nr. 4 BayBO

sind je nach Zuständigkeit zur Listenführung die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig.“

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Mit der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert worden. Die geänderte Richtlinie (im Folgenden: RL 2005/36/EG) trifft neben Regelungen zur Einführung eines Europäischen Berufsausweises, zur elektronischen Antragstellung, zum Vorwarnmechanismus sowie zur Abwicklung des Antragsverfahrens über den Einheitlichen Ansprechpartner insbesondere Aussagen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Ziel der geänderten Richtlinie ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Neben verschiedenen weiteren Bereichen des Landesrechts ist hiervon auch das Bauberuferecht betroffen. Darüber hinaus bedarf auch das Dolmetschergesetz – DolmG einer punktuellen Anpassung. Bei dieser Gelegenheit erfolgen ferner drei redaktionelle Klarstellungen im Rahmen des Dolmetschergesetzes.

Mit der vorliegenden Anpassung des Baukammergesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht umgesetzt. Die konkreten Änderungen erfolgen zur Wahrung weitgehender Einigkeit in den Ländern auf Basis des von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Musterarchitektengesetzes. In Teilen weicht die Umsetzung im Baukammergesetz aufgrund landesspezifischer Eigenheiten aber auch davon ab. Soweit zweckmäßig wird außerdem auf allgemeine Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – BayBQFG verwiesen. An einzelnen Stellen wurden aus Gründen der Vereinheitlichung des Landesrechts bzw. aus Gründen der Deregulierung und der Übersichtlichkeit weitere Änderungen vorgenommen.

Bereits durch Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 46) wurde zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung in Bayern für die öffentliche Bestellung als Dolmetscher (Übersetzer) aufgegeben. Außerdem wurde die Möglichkeit eröffnet, Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt werden, als der bayerischen Staatsprüfung gleichwertig anzuerkennen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 966) sowie dem Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 632) wurde das Dolmetschergesetz an die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie die Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) angepasst. Letztgenannte Richtlinie ist nunmehr durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert worden, weshalb es abermals einer punktuellen Änderung des Dolmetschergesetzes zur Anpassung an das europäische Recht bedarf.

Die erforderliche Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EG wird genutzt, um die in dem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Berufsanerkennungsrichtlinie redaktionell zu vereinheitlichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 (Änderung des Baukammergesetzes)****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nrn. 3, 16, 19 und 20.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Die Ergänzungen in Art. 1 Abs. 1 bis 3 stellen klar, dass innerhalb Deutschlands von weitgehend einheitlichen Standards ausgegangen werden kann, die Mehrfacheintragungen oder -meldungen verzichtbar machen.

Der neue Abs. 6 korrespondiert mit Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBQFG, wonach die allgemeinen Regelungen zur Anwendung kommen, soweit sie durch das Baukammergesetz in Bezug genommen werden. Soweit fachgesetzliche Regelungen fehlen, finden die in Bezug genommenen Bestimmungen des BayBQFG entsprechend Anwendung. Die jeweilige Kammer ist insofern auch zuständige Stelle, wenn es um den Europäischen Berufsausweis, den Vorwarnmechanismus oder die Statistikpflicht geht.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

Art. 2 wird zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Das Recht auswärtig niedergelassener oder überwiegend dort beruflich tätiger Personen, die geschützten Berufsbezeichnungen auch ohne Eintragung in die Liste zu führen, wird in den Abs. 1 und 2 neu geregelt.

Eine auswärtige Dienstleistung in diesem Sinne liegt nach Abs. 1 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Bayern begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, zu beurteilen.

Die geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie nach den Regelungen zur Niederlassung in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und eine Kammermitgliedschaft mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht entsteht. Eine Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern ist nicht vorgesehen. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen findet keine Anwendung, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Abs. 1 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Architektenkammer schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch überprüfbar bleibt.

Abs. 1 bestimmt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG weiterhin, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der jeweiligen Kammer. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation zu erleichtern, erhält er eine fünf Jahre gültige Bestätigung, deren Geltungsdauer auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden kann. Die begrenzte Gültigkeit der Bestätigung dient der Kontrolle der grundsätzlich nur vorübergehenden Tätigkeit der auswärtigen Dienstleister und Sicherstellung der Aktualität des Verzeichnisses der jeweiligen Kammer. Mit der Regelung in Satz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach in Verzeichnisse einzutragen sind.

Auswärtige Dienstleister dürfen nach Abs. 2 Satz 1 die geschützte Berufsbezeichnung grundsätzlich unter der Voraussetzung führen, dass die jeweilige Kammer oder eine Architekten- oder Ingenieurekammer eines anderen Landes zunächst das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen geprüft und bestätigt hat. Hierfür sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört. Personen, die nach Art. 4 Abs. 3 unter die automatische Anerkennung fallen, bedürfen nach Abs. 2 Satz 2 keiner vorherigen Überprüfung bzw. Bestätigung der Eintragsvoraussetzungen; sie erbringen Dienstleistungen im Sinn von Art. 3 unter Führung der geschützten Berufsbezeichnungen. Bei diesen Personen dürfen nur die in Anhang VII Ziff. 1 Buchst. b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden. Weitere Einzelheiten hierzu können in der Baukammernverfahrensverordnung (BauKaVV) oder in der entsprechenden Satzung der jeweiligen Kammer geregelt werden. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor Führung der geschützten Berufsbezeichnung bei sonstigen auswärtigen Dienstleistern dient – wie die Anzeigepflicht – der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter der geschützten Berufsbezeichnung. Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Dienstleistung grundsätzlich unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats erbracht wird.

Abs. 3 entspricht inhaltlich Abs. 4 der bisherigen Fassung des Baukammergesetzes und wurde lediglich sprachlich angepasst.

Abs. 4 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat insofern klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unter anderem so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden.

Zu Nr. 4 (Art. 3)

Die Ergänzung des Abs. 1 unterstreicht die besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architekten im Hinblick auf deren uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung. Der Architekt hat bei vielen Baumaßnahmen die abschließende Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzer der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt.

Abs. 6 benennt wie bisher Berufsaufgaben, die alle Fachrichtungen betreffen. Ergänzend werden über die unmittelbare Planung und Bauausführung hinausgehende Aufgaben aufgenommen. Die Änderungen tragen der Entwicklung Rechnung, dass Auftragnehmer zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzt. Durch die Bezugnahme auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im Bereich der Lehre wird klargestellt, dass nicht nur freischaffende oder angestellte Berufsträger zur Titelführung berechtigt sind.

Abs. 7 verdeutlicht die besondere geistige und schöpferische Qualität der in Art. 1 geschützten Berufsbezeichnungen in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

Die Änderung in Abs. 1 ist rein redaktioneller Natur.

Die Neufassung von Art. 4 Abs. 2 bis 6 bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung für die Titelführung im Fall einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie vom Bewerber zu belegen ist.

Abs. 2 regelt die Anforderungen im Hinblick auf die Hochschulausbildung für solche Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf die an einer deutschen Hochschule erworbene Ausbildung sowie die im Anschluss erforderliche berufspraktische Tätigkeit wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung das „Anforderungsprofil“ definiert, dem die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechen müssen. Hierzu wird in Bezug auf die Fachrichtung „Architektur“ grundsätzlich auf Ausbildungsinhalte nach Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen. Aufgrund der nationalen Besonderheiten und der mit der Titelführung einhergehenden besonderen Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Bauvorlageberechtigung, sollen die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen auf Basis der Berufsaufgaben sowie der von der Bundesarchitektenkammer herausgegebenen Leitlinien aufgrund von Art. 33 Nr. 3 durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weiter konkretisiert werden; sie können die Grundlage für die in der RL 2005/36/EG erstmals vorgesehene Eignungsprüfung auf Basis eines Vergleichs der in Deutschland bzw. im Herkunftsstaat verlangten Berufsqualifikation darstellen. Die praktische Tätigkeit bzw. das Berufspraktikum bauen auf den im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf; die nähere Ausgestaltung soll durch Pflichtsatzung der Architektenkammer geregelt werden.

Für die Fachrichtung Architektur ist danach ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren auf Basis der Vorgaben von Art. 46 RL 2005/36/EG erforderlich. Damit wird der Verantwortung des Berufsstands durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht auch weiterhin Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass ein mindestens vier Jahre umfassendes Studium bei entsprechender zusätzlicher berufspraktischer Tätigkeit die auf dem Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern berechtigt damit ebenso wie das Diplom- oder das (auf einem sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudium aufbauende) Masterstudium zur Eintragung in die Architektenliste.

Für die anderen Fachrichtungen (Innen- und Landschaftsarchitekten) ist weiterhin ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium erforderlich. Damit erfüllen auch Absolventen mit einem in Deutschland erworbenen Bachelorabschluss im Anschluss an ein dreijähriges Studium auf Grundlage der jeweiligen Berufsaufgaben sowie ggf. konkretisierenden Vorgaben die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindestregelstudienzeit.

Neu strukturiert wurden die Anforderungen an die berufspraktische Erfahrung. Der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderte Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG sieht hierzu erstmals ein „Berufspraktikum“ vor, dessen Inhalt in Art. 3 Abs. 1, Art. 46 Abs. 4 und Art. 55a der Richtlinie 2005/36/EG näher definiert ist: Es handelt sich danach um einen Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht. Für den Bereich der Berufsanerkennung von Inländern sowie solchen Personen, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen, soll an der bewährten Praxis einer an die Ausbildung anschließenden Praxiszeit festgehalten werden. Im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, vor allem aber auch aus Gründen der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Berufsträger werden die im Rahmen praktischer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen als unverzichtbar angesehen; sie können regelmäßig nicht allein durch ein längeres Studium ersetzt werden. Wie bereits bisher erfüllt auch eine nach einheitlichen Kriterien durchgeföhrte Referendarausbildung und anschließende Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Anforderungen an die erforderliche berufspraktische Erfahrung bzw. ein Berufspraktikum.

Auf den bisherigen Abs. 3 kann mangels relevanter Anwendungsfälle im Sinn einer möglichst schlanken Regelung zukünftig verzichtet werden.

Abs. 3 (neu) dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich Architektur, die der automatischen Anerkennung (Art. 21, 46 der Richtlinie 2005/36/EG) unter-

liegen. Maßgeblich sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Heimatmitgliedstaat an die Berufsqualifikation gestellten Anforderungen, die unter Anhang V Nr. 5.7.1. der Richtlinie notifiziert sein müssen. Vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen im Herkunftsland genügen nach Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG damit entweder mindestens fünf Jahre Vollzeitstudium oder mindestens vier Jahre Vollzeitstudium mit zwei Jahren Berufspraktikum zur automatischen Anerkennung; Anwendung findet diese aber erst, wenn durch Vorliegen der vollständigen Berufsqualifikation im Herkunftsstaat der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet ist.

Abs. 4 dient der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Vorbehaltlich der Eingangsvoraussetzungen nach Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG ist Migranten („Ausbildungsausländern“) die Berufsausübung zu gestatten, wenn diese einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat – das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat – einen Berufszugang ermöglicht. Aus dem Verweis auf die übrigen Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass der Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat im Übrigen dieselben Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) erfüllen muss wie Inländer. In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf ein Jahr reduziert. Die Jahresfrist genügt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaats keine längere Zeitdauer vorsehen, da nur bei Erwerb des vollständigen Berufszugangs der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet ist. Anwendungsvoraussetzung bleibt auch hier, dass es sich im Sinn von Art. 3 um denselben Beruf handeln muss, womit kaum denkbare Anwendungsfälle verbleiben sollten. Ist der Vergleich des Berufsqualifikationsnachweises auf die Studienanforderungen beschränkt, bleibt es beim Erfordernis des Nachweises einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit bzw. eines Berufspraktikums; im Übrigen sind festgestellte Defizite nach den Abs. 5 und 6 auszugleichen.

Die Abs. 5 und 6 enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung sowie dem festgestellten Qualifikationsdelta sieht das Gesetz nach grundsätzlicher Wahl des Antragstellers unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen vor. Aus Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf in sei-

nem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt ist, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Den Migranten können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor der Antragsteller den Beruf aufnehmen darf. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen:

Nach Abs. 5 besteht für den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Arten der Nachqualifizierung; lediglich für Antragsteller, die nur ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung vergleichbar der Sekundarstufe I erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht. Dies gilt gemäß Art. 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Art. 10 Buchst. c der RL 2005/36/EG für einen Teil der Berufsträger im Bereich der Fachrichtung Architektur. Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Abs. 6 normiert Grundlagen der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, die der Rücknahme nach Art. 1 Abs. 6 vorgehen, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes abweichende Regelungen definiert werden. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen. Auferlegte Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Architektenkammer als auch aus der vom Antragsteller nach Abs. 4 Satz 4 getroffenen Wahl ergeben. Die Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage eines Vergleichs der eingangsbezogenen Ausbildungsinhalte mit der bisherigen Ausbildung und den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen durch Pflichtsatzung der Kammer geregelt werden.

Abs. 8 wurde redaktionell angepasst.

Zu Nr. 6 (Art. 5)

Die Anpassung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist Folge der Änderung des Bayerischen Ingenieurgesetzes.

Die Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie die Verweisung in Abs. 2 Satz 3 sind dem Umstand geschuldet, dass nach Art. 3 Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG das Führen einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen, eine Form der Berufsausübung darstellt. Die Reglementierungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ fallen daher in den Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie. In der Folge sind an das Erfordernis der praktischen Tätigkeit des Beratenden Ingenieurs dem Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 entsprechende Anforderungen zu stellen, wobei die Regelungen zu den Ausgleichsmaßnahmen im Ingenieurgesetz, welches bereits die Anerkennung der erforderlichen eintragungsbezogenen Ausbildungsinhalte regelt, entsprechend herangezogen werden können.

Zu Nr. 7 (Art. 6)

Die Änderung in Abs. 1 ist rein redaktioneller Natur. Die Voraussetzung einer Eintragung in die Stadtplanerliste nach Abs. 2 wird entsprechend der Eintragung in die Liste der Innen-/Landschaftsarchitekten nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c gefasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Das heißt, dass nach wie vor auch Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit einer entsprechenden Schwerpunktbildung/Vertiefung und/oder eines kombinierten Bachelor-/Masterstudiums mit einer entsprechenden Schwerpunktbildung/Vertiefung zur Eintragung in die Stadtplanerliste zugelassen werden können. Einzelheiten zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen können wie zu Art. 4 aufgrund von Art. 33 Nr. 3 durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geregelt werden; die Ausgestaltung der erforderlichen mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit regelt eine Pflichtsatzung der Architektenkammer. Für die Eintragung in die Liste ist daher ein erfolgreicher Abschluss in einem entsprechenden Studium, in einem System mit gestuften Studienabschlüssen (Bachelor/Master) ggf. auch unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, von mindestens 180 ECTS-Punkten erforderlich.

Durch die Neufassung von Art. 4 ergibt sich eine Folgeänderung in Abs. 3. Auch die in Art. 4 vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen finden danach entsprechend Anwendung.

Zu Nr. 8 (Art. 7 Abs. 1)

Folgeänderung zur Neufassung von Art. 2.

Zu Nr. 9 (Art. 12)

Nach der geänderten Richtlinie 2005/36/EG kommen insbesondere der Architektenkammer weitergehende Aufgaben, wie beispielsweise im Bereich des Vorwarnmechanismus, des elektronischen Berufsausweises oder der beschriebenen Defizitprüfung mit Aus-

gleichsmaßnahmen, zu. Der Zusatz in Abs. 2 Satz 2 übernimmt die Regelung des Art. 20 Abs. 2 aus systematischen Gründen in Art. 12. Damit wird klargestellt, dass (unbeschadet besonderer funktioneller Zuständigkeitsregelungen insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben der Eintragungsausschüsse) die Kammer zuständige Stelle im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG für die im Baukammergesetz geregelten Berufsträger sind.

Die Anpassung in Abs. 5 ist Folge der Änderung im Bayerischen Ingenieurgesetz.

Die Einfügung der Aufsichtsregelung in Abs. 6 unter entsprechender Streichung des Siebten Teils des Gesetzes dient der Gesetzesverschlankung. Eine entsprechende Aufsichtsregelung enthält auch das Bayerische Ingenieurgesetz. Aufgrund der Regelungen in § 3 bzw. § 9 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn), die der Bayerischen Architektenkammer bzw. der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau im energiewirtschaftlichen Bereich Aufgaben bzw. Zuständigkeiten zuweisen, bzw. aufgrund der gesonderten Aufsichtsregelung in Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurgesetzes ist der Zusatz einer Ausnahmeregelung für Fälle anderweitiger Ressortzuständigkeiten bzw. fachrechtlich abweichender aufsichtlicher Bestimmungen erforderlich.

Zu Nr. 10 (Art. 13)

Die Ergänzung stellt eine zwangsläufige Folgeanpassung zur Änderung von Art. 4, 5 und 6 dar. Die jeweilige Kammer hat nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 die Aufgabe, die Berufsqualifikation zu prüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzugeben und zu bewerten. Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 erstreckt sich der Aufgabenbereich der jeweiligen Kammer auch auf die Festsetzung der Mindestaufgaben und -inhalte während einer praktischen Tätigkeit sowie begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie auf die Prüfung von Berufspraktika. Die beiden Vorschriften sind im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 2 zu sehen, wobei Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 und 9 keine funktionelle Zuständigkeitszuweisung begründet. Soweit konkrete Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2 funktional dem Eintragungsausschuss übertragen sind, bleibt dieser als unabhängiger und nicht weisungsgebundener (Art. 23 Abs. 1 Satz 1) Teil der jeweiligen Kammer zuständig. Die Reichweite der funktionalen Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2.

Zu Nr. 11 (Art. 18)

Die Satzungspflicht der jeweiligen Kammer erstreckt sich nun nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 8 grundsätzlich auch auf das vor der vorübergehenden Erbringung einer Dienstleistung zu beachtende Verfahren. Darüber hinaus hat die jeweilige Kammer nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 die Inhalte praktischer Tätigkeiten auszugestalten und zu bewerten sowie die Bewertung, Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Berufspraktika zu bestimmen. Die insoweit

normierten gesetzlichen Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 determinieren Zweck, Inhalte und Reichweite der Ermächtigung und tragen damit dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung. Durch Satzung können auch Bestimmungen über die Inhalte erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen und deren Bewertung getroffen werden. Verpflichtend ist insoweit lediglich die Definition berufsfördernder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, soweit diese als Teil der berufspraktischen Tätigkeit gelten sollen. Die Kammern werden durch die vorgenannten Ermächtigungen in die Lage versetzt, normkonkretisierende Regelungen zu treffen. Diese dienen den Antragstellern und tragen zu einer berufsstandsfreundlichen Klarheit der Anforderungen bei. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 ist die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Anordnung, Durchführung und Bewertung der Defizitprüfung sowie von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn von Art. 4 Abs. 5 und 6 bzw. Art. 5 Abs. 2 Satz 3 zu regeln.

Die Satzungen bleiben auch für die neuen Pflichtinhalte genehmigungsfrei.

In Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung durch Art. 18 Abs. 2.

Zu Nr. 12 (Art. 20 Abs. 2)

Die Streichung von Art. 20 Abs. 2 ist Folge der Anpassung des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und der Ergänzung von Art. 22 Abs. 2.

Zu Nr. 13 (Art. 22)

Nach Art. 22 Abs. 2 sind zur Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8 und 9 funktional die Eintragungsausschüsse zuständig. Die Reichweite der Zuständigkeit des Eintragungsausschusses wird durch den bestehenden Wortlaut der Vorschrift begrenzt. Danach verbleibt insbesondere die originäre Zuständigkeit der Kammer, Inhalte praktischer Tätigkeiten auszugestalten und Berufspraktika zu beaufsichtigen, unangetastet.

Nach Art. 22 Abs. 2 sind die Eintragungsausschüsse ebenfalls zuständig für die Erteilung von nach dem Recht der Europäischen Union erforderlichen Bescheinigungen und Auskünften. Diese Zuständigkeit steht in erster Linie im Zusammenhang mit der Listeneintragung, erfasst aber auch die Zuständigkeit als einheitlicher Ansprechpartner unter anderem im Bereich des Vorwarnmechanismus.

Zu Nr. 14 (Art. 26, Art. 27)

Folgeänderungen im Zusammenhang mit Art. 2.

Zu Nr. 15 (Art. 30)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 16 (Siebter Teil, Art. 31)

Die Aufhebung kann erfolgen, weil die Aufsichtsregelung als Abs. 6 in Art. 12 eingefügt wird.

Zu Nr. 17 (Art. 32)

Die bisherige Zuweisung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Art. 32 Abs. 2 BauKaG stellte eine Besonderheit im Bayerischen Landesrecht dar, da entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit regelmäßig in der Zuständigkeitsverordnung getroffen werden. Daher wird mit der Gesetzesänderung aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung sowie zur Vermeidung der Rechtszer splitterung die Zuständigkeitsverordnung geändert (vgl. § 3) und die bisherige Regelung aufgehoben. Die Verschiebung des Abs. 3 ist notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 18 (Art. 33)

Die Vorschrift wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in Nummern untergliedert. In Nr. 3 wird die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ergänzt, normkonkretisierende Bestimmungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die insoweit normierten gesetzlichen Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 sowie deren Verweis auf die jeweiligen Berufsaufgaben bestimmen Zweck, Inhalte und Reichweite der ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen und tragen damit dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung. Vor dem Hintergrund des derzeit mit Wissenschaft und Lehre geführten Diskurses ist anzumerken, dass es sich bei ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen um berufsrechtlich erforderliche Mindestanforderungen an die Titelführung handelt, die keinen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Lehre darstellen. Ein Hochschulabschluss kann den Berufszugang nur ermöglichen, wenn das Studium bestimmte berufsrechtlich definierte Qualifikationen vermittelt, potenzielle Arbeitgeber dessen Qualität anerkennen und der Abschluss auf einem Arbeitsmarkt mit anderen Abschlüssen verglichen werden kann. Insoweit ist eine zusätzliche Konkretisierung der eintragungsbezogenen Ausbildungsvoraussetzungen nicht nur aufgrund des europarechtlich vorgesehenen Vergleichs nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG anzustreben, sie dient auch der Förderung der in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit und verpflichtet, Studiengänge im Hinblick auf die berufsrechtlichen Erfordernisse zu gestalten (vgl. BVerfGE vom 17.02.2016 - 1 BvL 8/10). Auch der Unionsgesetzgeber beabsichtigt mit der Richtlinie 2005/36/EG nicht, den Beruf „Architekt“ abschließend zu definieren. Dies ist den berufsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaats überlassen (vgl. EuGH vom 16.04.2015 - C-477/13). Da die in Nr. 3 vorgesehene Konkretisierung die Gestaltung der Studiengänge an den Hochschulen berühren kann, ist eine fachliche Einbindung des für Hochschulen zuständigen Ressorts erforderlich.

Zu Nr. 19. (Art. 33a)

Mit Art. 33a wird eine neue Übergangsbestimmung eingeführt, wonach die in Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 definierten Anforderungen an Studium und praktische Tätigkeiten für Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem laufenden Studium oder einer laufenden praktischen Tätigkeit befinden, erst mit Ablauf von zwei Kalenderjahren nach diesem Gesetz in Kraft treten.

Zu Nr. 20 (Art. 34)

Die Übergangsbestimmung in Art. 34 Abs. 2 – Widerspruchsmöglichkeit von in die Stadtplanerliste eingetragenen Personen gegenüber der Mitgliedschaft in der Architektenkammer – bis einschließlich 31. Oktober 2015 ist zeitlich überholt. Die entsprechende Bestimmung wird ebenso gestrichen wie der entsprechende Teil der Artikelüberschrift. Die Regelung in Art. 34 Abs. 3 zum Außerkrafttreten wird in Bezug auf die neu eingeführte Übergangsbestimmung in Art. 33a neu gefasst.

Zu § 2 (Änderung des Dolmetschergesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 3)**

Die in Art. 3 Abs. 3 Satz 4 DolmG enthaltene Verweisung auf die Richtlinie 2013/55/EU wird aus Gründen der Vereinheitlichung unter Berücksichtigung der aktuellen Redaktionsrichtlinien der Staatsregierung angepasst. Es ist weiterhin von einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie auszugehen.

Zu Nr. 2 (Art. 9)

Die in Art. 9 Abs. 4 DolmG enthaltene Verweisung auf die Richtlinie 2013/55/EU wird aus Gründen der Vereinheitlichung unter Berücksichtigung der aktuellen Redaktionsrichtlinien der Staatsregierung angepasst. Es ist weiterhin von einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie auszugehen.

Zu Nr. 3 (Art. 13)

Art. 13 DolmG dient der Umsetzung der Art. 5 und Art. 7 der Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf den Beruf des staatlich anerkannten Dolmetschers (Übersetzers).

Titel III der Richtlinie 2013/55/EU enthält Vorschriften zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Berufsqualifikation in Fällen, in denen sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Niederlassung begibt. Art. 7 der Richtlinie 2013/55/EU gestattet es den Mitgliedstaaten, in diesen Fällen eine vorherige schriftliche Meldung des Ortswechsels sowie die Vorlage bestimmter Dokumente zu verlangen. Ist der entsprechende Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert, darf die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2013/55/EU nicht aufgrund der Berufsqualifikation eingeschränkt werden, wenn der Dienstleister zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Bei fehlender Reglementierung des Berufs oder der Berufsausbildung im Niederlassungsstaat galt bislang Gleisches, sofern der Dienstleister den Beruf, ehe er sich in den anderen Mitgliedstaat begibt, mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie EU 2005/36/EG). Durch Art. 1 Nr. 6 der Richtlinie 2013/55/EG ist diese Mindestdauer auf ein Jahr verkürzt worden.

Der Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 DolmG muss entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 (Änderung der Zuständigkeitsverordnung)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 98a.

Zu Nr. 2 (§ 98a)

Die Aufnahme der bisher im BauKaG bzw. an anderer Stelle geregelten Zuständigkeitszuweisung in die Zuständigkeitsverordnung dient der Vereinheitlichung des Landesrechts, der Rechtsklarheit sowie der Vermeidung unerwünschter Rechtszersplitterung. Die Vorschrift stellt klar, dass – unabhängig von funktionalen Zuordnungen – die für die Listenführung jeweils zuständige Kammer auch zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des BauKaG sowie der sonstigen in Bezug genommenen Regelungen ist.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Annette Karl

Abg. Dr. Otmar Bernhard

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Thorsten Glauber

Abg. Christine Kamm

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/16130)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Guten Morgen und grüß Gott, Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie für die Bauberufe in Landesrecht um. An dieser Stelle bedanke ich mich herzlich bei den Fraktionen, dass eine rasche Beratung des Gesetzentwurfs ermöglicht wird. Die Frist für die Umsetzung des europäischen Rechts ist bereits abgelaufen. Die Berufsverbände haben bei dieser Gelegenheit den Wunsch geäußert, die Regelungen über die Mindeststudienzeiten neu zu gestalten. Die Mindeststudienzeiten sollen verlängert werden. Allerdings hat sich herausgestellt, dass bei den Verbänden keine einheitliche Meinung zu diesem Thema besteht, sodass eine einvernehmliche Regelung zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Deshalb konzentriert und beschränkt sich die Novelle zum Baukammergesetz zunächst auf die Umsetzung des EU-Rechts. Ich denke, das ist wenig strittig. Beispielsweise nenne ich die Einführung eines Europäischen Berufsausweises, den Vorwarnmechanismus in Bezug auf die Diskriminierung von EU-Ausländern und die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Das sind alles zweifellos sinnvolle und wichtige Punkte. Es ist notwendig, diese Regelungen so schnell wie möglich umzusetzen. Deshalb bitte ich um eine zügige Beratung.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. – Ich eröffne die Aussprache. Ich gebe bekannt, dass die Fraktionen 24 Minuten Redezeit vereinbart haben. Die Rede-

zeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.
Nun erteile ich das Wort der Kollegin Annette Karl.

Annette Karl (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Baukammergesetzes und des Dolmetschergesetzes folgt der EU-Richtlinie 2013/55/EU, die umgesetzt werden muss. Dabei geht es insbesondere um Aussagen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Es soll für eine europaweit durchgängige Anerkennung gesorgt werden. Die Verfahren der Anerkennung von Gleichwertigkeit sollen erleichtert und beschleunigt werden. Wichtig ist hierfür, die hohen Qualitätsstandards in Deutschland und in Bayern zu sichern. Außerdem muss im Dolmetschergesetz geändert werden, dass man in den vergangenen zehn Jahren den Beruf nur noch ein Jahr ausgeübt haben muss, um in Deutschland als Dolmetscher gelegentlich oder vorübergehend tätig sein zu dürfen. Bisher waren dies zwei Jahre.

Ich kritisiere grundsätzlich, dass dieser Gesetzentwurf erst jetzt vorgelegt wird, nachdem die Frist zur Umsetzung der Richtlinie bereits am 18.01.2016 abgelaufen ist. Dies hat eine ungewöhnlich kurze Anhörungsfrist für die Verbände und eine sehr kurze parlamentarische Beratungszeit zur Folge. Das ist nicht ganz unbedenklich, zumal der Gesetzentwurf über das Notwendige der Umsetzung der Richtlinie weit hinausgeht. Festzustellen ist auch, dass keine Anregungen und Kritikpunkte der Kammern, sei es der Bauingenieure oder der Architekten, in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Es hat den Anschein, dass die Anhörung genauso wie beim Landesentwicklungsprogramm lediglich als demokratisches Feigenblatt dient. So sieht aber keine Politik mit dem Bürger und für den Bürger aus.

Ich nenne einige Kritikpunkte, über die es im Ausschuss noch zu reden gilt. In Zukunft soll auf eine Mehrfacheintragung der nach dem Baukammergesetz geschützten Berufsbezeichnungen bei mehrfachem Wohn- oder Berufssitz verzichtet werden. Das entlastet zwar die Betroffenen außerhalb Bayerns, bedeutet aber für die Ingenieurkammer, dass sie im Prinzip bei 15 Länderkammern nachfragen muss, ob derjenige

irgendwo in der Liste eingetragen ist. Das ist ein unzumutbarer bürokratischer Aufwand. Der Zusatz "unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte" im Gesetzentwurf bei der Definition der Berufsaufgaben der Architekten ist sehr sinnvoll, sollte aber auf alle Fachrichtungen ausgedehnt werden, die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung haben.

In der Neufassung der Kammeraufsicht wird nicht mehr von Rechtsaufsicht, sondern von Aufsicht des Staatsministeriums des Innern allgemein gesprochen. An dieser Stelle muss unseres Erachtens klargestellt werden, dass es sich nur um die Rechtsaufsicht, jedoch nicht um die Fachaufsicht handelt. Das wäre ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des Berufsstandes. Außerdem erfordert die EU-Richtlinie diese Änderungen nicht.

Herr Herrmann hat bereits angesprochen, dass auch die Studienzeiten im Sinne der Qualitätssicherung von Berufsausbildungen angepackt werden müssen. Die Architektenkammer fordert die Anhebung der Regelstudienzeit als Eintragungsvoraussetzung auf fünf Jahre sowie die Ausweitung der anschließenden Berufspraxis auf zwei Jahre. Für die Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung wird eine Anhebung auf mindestens vier Jahre gefordert.

Ich denke, mit dieser Thematik muss man sich noch ausreichend beschäftigen. Die Anforderungen einer berufspraktischen Tätigkeit sollten unseres Erachtens auch für alle Fachrichtungen gelten. Außerdem sollten berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet werden können. Bei Berufsqualifikationen, die sich stark von denen unterscheiden, die in Absatz 2 als notwendig für die Eintragung in die Liste angeführt werden, gibt es das Instrument einer Eignungsprüfung. Diese Eignungsprüfung sollte vorrangig für alle Fachrichtungen und nicht nur für Architekten festgeschrieben werden, da es in allen Fachrichtungen juristischer Kenntnisse bedarf.

Dies sind die Punkte, über die wir im Ausschuss hoffentlich noch vertieft reden werden. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Bernhard.

Dr. Otmar Bernhard (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, über den Inhalt dieses Gesetzentwurfes muss nicht noch mal viel gesagt werden. Es besteht die Notwendigkeit der Anpassung an das europäische Recht, das sich geändert hat. Wie schon dargestellt worden ist, geht es um Folgerechtsänderungen im Baukammergesetz, im Dolmetschergesetz und auch in der Zuständigkeitsverordnung. Was von Europa kommt, muss umgesetzt werden, und das geschieht mit diesem Gesetzentwurf. Die Verbände haben, wenngleich nicht allzu lange, Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt. An der Ausführlichkeit der Stellungnahmen sieht man allerdings, dass die Verbände diese Gelegenheit wahrgenommen und zum Teil auch im Detail Änderungen verlangt haben. Es ist gesagt worden, von diesen Änderungsvorschlägen sei nichts berücksichtigt worden. Tatsächlich sind einige Punkte in der Gesetzesbegründung klargestellt worden. Das gilt zum Beispiel für die Themen Rechtsaufsicht, Fachaufsicht etc.

Ich denke – das hat die Frau Kollegin angesprochen –, es ist durchaus sinnvoll, jene Änderungswünsche, die von der Staatsregierung nicht berücksichtigt worden sind, im Ausschuss, soweit Bedarf besteht, noch einmal zu behandeln. Es geht hier um sehr detaillierte und sehr spezifische Fragen, die im Plenum zu behandeln wohl nicht sehr sinnvoll wäre. Ohne dass wir das hier im Detail besprechen müssen, gehe ich noch einmal kurz auf die Änderungen ein: Anpassung der Bestimmungen zu vorübergehenden Dienstleistungen, Konkretisierung der Berufsaufgaben, Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen, Definition der erforderlichen Inhalte der praktischen Tätigkeit bzw. des Berufspraktikums, Implementierung des berufsspezifisch unterschiedlich

ausgestalteten Anerkennungs- und Ausgleichsverfahrens, Klarstellung der Zuständigkeit der Kammern als zuständige Stelle im Sinne des Europarechts.

Beim Dolmetschergesetz geht es vor allem um Fristverkürzungen. Bisher waren zwei Jahre Berufstätigkeit erforderlich, damit ein Dolmetscher, der in einem Land niedergelassen war, in dem dieser Beruf nicht reglementiert war, hier tätig werden konnte. Dies soll jetzt verkürzt, vereinfacht und erleichtert werden. Künftig soll bereits nach einjähriger Tätigkeit die Zulassung als öffentlich bestellter Dolmetscher möglich sein. In der Zuständigkeitsverordnung gibt es Änderungen, die der Vereinheitlichung des Landesrechts, der Rechtsklarheit sowie der Vermeidung unerwünschter Rechtszersplitterung dienen. Die Vorschrift stellt klar, dass die für die Listenführung jeweils zuständige Kammer auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist. Ich denke, das ist eine notwendige Änderung. Ich denke auch, dass der Vorschlag der Staatsregierung bezüglich der Gesetzesänderung eine sinnvolle Gestaltung vorsieht. Ich sage erneut, dass wir die Einzelheiten im Ausschuss sicherlich noch einmal diskutieren werden.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Bernhard. – Der nächste Redner ist der Kollege Glauber von den FREIEN WÄHLERN. Bitte schön.

Thorsten Glauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Der Herr Staatsminister hat angesprochen, dass es jetzt eine verkürzte Beratungsfrist gibt. Wir als FREIE WÄHLER kritisieren das sowohl bezüglich des Baukammergesetzes als auch bezüglich des Dolmetschergesetzes. Kolleginnen und Kollegen, es ist aus unserer Sicht schon nicht nachvollziehbar, wieso man diese wichtigen Änderungen, die das Baukammergesetz betreffen, nach der Fristverletzung im Jahr 2016 jetzt im Jahr 2017 diskutiert. Es geht hier um einen wichtigen Berufsstand. Die Ingenieure und Architekten sind wichtige Arbeitgeber. Sie bilden einen Teil des Mittelstandes in Bayern. Für diesen Mittelstand, für diese Berufsgruppe brauchen

wir gute Regelungen. "Gute Regelungen" bedeutet für uns FREIE WÄHLER, dass wir nach Abschaffung des Ingenieurs den hohen Standard, den die Europäische Union in der Berufsfreizügigkeit einfordert, auch verteidigen und in ein gutes Gesetz einbringen. Für uns FREIE WÄHLER ist nicht nachvollziehbar, dass wir hier schon wieder eine Fristverletzung haben, dass wir das so wichtige Baukammergesetz nicht schon beraten haben, sondern dass wir jetzt sozusagen im Eilverfahren noch die wichtigen Themen im Ausschuss behandeln.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das ist aus unserer Sicht ein Problem. Kolleginnen und Kollegen, wir sprechen hier von Mindeststudiendauer. Scheinbar ist während der Vorberatung bei der CSU-Fraktion nicht angekommen, dass es hier um den wichtigen Berufsstand der Bauingenieure und Architekten geht, der um die Mindeststudienzeit und auch um die damit einhergehende Vorlageberechtigung ringt. Diese Vorlageberechtigung ist notwendig, um Projekte umzusetzen. Die Ingenieurekammer bemängelt zu Recht, dass die Gleichsetzung von beratenden Ingenieuren und Architekten in Bayern momentan in der Umsetzung des Gesetzes nur bedingt gegeben ist. Aus unserer Sicht ist es notwendig, die praktische Ausbildungszeit in den Studiengängen gut und sauber zu fixieren. Kolleginnen und Kollegen, schicken Sie mal einen Bachelor mit sechs Semestern oder drei Jahren Studium auf die Baustelle. Das ist weder für den jungen Absolventen noch für Ihr Unternehmen noch für die auf der Baustelle Tätigen eine Freude. Mit so kurzen Ausbildungszeiten wird man auf der Baustelle wenig entscheiden können. Mit so wenig Erfahrung geht man meist eher beschämt nach Hause, als dort wirklich Entscheidungen treffen zu können. Insofern ist es wichtig, dass wir die Zeiten für Praxiserfahrungen, die neben einem Studium notwendig sind, im Baukammergesetz ordentlich fixieren.

Wir als FREIE WÄHLER sind der Meinung, dass die Anregungen, die sowohl von der Bayerischen Architektenkammer als auch von der Ingenieurekammer-Bau kommen, unbedingt noch einmal im Ausschuss beraten werden müssen, um Qualität und Wert-

schätzung der Kammern zu dokumentieren. Wir werden unseren fachlichen Beitrag in den Ausschüssen einbringen, um dieses wichtige Gesetz noch einmal ein Stück weit zu verbessern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Glauber. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kamm für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte sehr.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dieser Änderung des Baukammergesetzes wird ein erforderlicher und – was wir kritisieren – zeitlich höchst überfälliger Schritt getan, um die erwünschte europaweit durchgängige Anerkennung von erworbenen Berufsqualifikationen zu ermöglichen und die Verfahren zur Anerkennung von mitgebrachten Qualifikationen zu erleichtern. Aufgrund der zeitlichen Brisanz hoffen wir auf eine baldige Beschlussfassung sowie auf eine baldige klärende Regelung zu den Themen Mindeststudiendauer und Weiterbestehen von Erfordernissen von Mehrfacheintragungen, die uns unsinnig erscheinen. Wir hoffen, dass wir trotz der langen Vorlaufzeit, die die Staatsregierung verursacht hat, zu einer baldigen Lösung dieser Fragen kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Kamm. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16130, 17/17190

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiawanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/16503, 17/17190

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 17/16130)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nr. 10 wie folgt gefasst wird:

, 10. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Nrn. 8 und 9 angefügt:
 - „8. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzurufen und zu bewerten und

9. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.“

Berichterstatter zu 1:

Dr. Otmar Bernhard

Berichterstatter zu 2:

Thorsten Glauber

Mitberichterstatter zu 1:

Bernhard Roos

Mitberichterstatter zu 2:

Dr. Otmar Bernhard

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/16503 in seiner 64. Sitzung am 27. April 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16503 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/16503 in seiner 59. Sitzung am 16. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16503 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/16503 in seiner 73. Sitzung am 1. Juni 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 19 betreffend den neuen Art. 33a wird nach den Wörtern „Für Personen, die sich am“ sowie zweimal nach den Wörtern „in der bis zum“ als Datum jeweils der „31. Juli 2017“ und nach den Wörtern „geltenden Fassung bis längstens“ als Datum der „1. August 2019“ eingefügt.
2. In § 4 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2017“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16503 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16130, 17/17190

Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹

§ 1 Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 2 Auswärtige Dienstleister“.
 - b) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:
„Siebter Teil
(aufgehoben)
Art. 31 (aufgehoben)“.
 - c) Nach Art. 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 33a Übergangsregelung“.
 - d) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Abs. 1 bis 3 werden jeweils vor dem Wort „eingetragen“ die Wörter „oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Art. 12 bis 13b und 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) finden entsprechende Anwendung.“

¹ Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der am 1. Juni 2017 geltenden Fassung.

3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Auswärtige Dienstleister

(1) ¹Personen, die im Ausland niedergelassen sind oder ihren Beruf überwiegend dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß Art. 3 nach Bayern begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach den Art. 4 bis 6 zuständigen Kammer vorher schriftlich anzeigen. ²Die Kammer trägt sie in gesonderte Verzeichnisse ein und erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung, die auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert wird. ³Auswärtige Dienstleister haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten und sind hierfür wie Mitglieder der jeweiligen Kammer zu behandeln. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die über eine Satz 2 entsprechende Bestätigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügen.

(2) ¹Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nach den Art. 4 bis 6 nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen
 - a) nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder des Art. 4 Abs. 3,
 - b) nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder
 - c) nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3erfüllen und
2. eine deutsche Architekten- oder Ingenieurekammer ihnen dies bestätigt hat.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 erfüllen.

(3) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 7 untersagt werden.

(4) ¹Das Recht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu führen, bleibt unberührt.

²Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 möglich ist.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bauwerken“ die Wörter „unter besonderer Beachtung der Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Auftraggebers“ werden die Wörter „, Arbeitgebers oder Dienstherrn“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. ²Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „(freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig)“ durch die Wörter „– freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig –“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(2) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das

a) den Anforderungen von Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und auf Architektur im Sinn von Art. 3 Abs. 1 ausgerichtet ist, eine Regelstu-

dienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,

b) auf Innenarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 2 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können oder

c) auf Landschaftsarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 3 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können,

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer anerkannt, soweit es den Vorgaben nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 entspricht.

(3) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(4) ¹Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,

2. nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich der Abs. 5 und 6

a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinn des

Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder

- b) denselben Beruf in den vorhergegangenen zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

²Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ³Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(5) ¹Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 unterscheidet, können wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. ²Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architektenkammer die Eintragung versagen. ³In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. ⁴Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(6) ¹Die Architektenkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, we-

sentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 ausgleichen.

²Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person zu informieren über das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsqualifikation nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können. ³Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. ⁴Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. ⁵Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.“

- c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen.“

- 6. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.“

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, die auf den während des Studiums nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut,“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Art. 4 Abs. 1 und 2 BayIngG gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

- 7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „(frei)beruflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig“ durch die Wörter „– frei)beruflich, ange stellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig –“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer
1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
 2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das auf Stadtplanung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können, und
 3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut.“
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 4 Abs. 6 bis 8 gelten“ durch die Wörter „Art. 4 Abs. 4 bis 8 gilt“ ersetzt.
8. In Art. 7 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Sie sind zuständige Stellen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.“
- b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder
 b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.“
- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“
10. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „barrierefrei“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Nrn. 8 und 9 angefügt:
- „8. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzugeben und zu bewerten und
 9. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.“
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Nrn. 8 bis 10 angefügt:
- „8. das vor der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen zu beachtende Verfahren,
 9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums und
 10. das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 5 und 6 sowie Art. 5 Abs. 2 Satz 3 einschließlich des Verfahrens.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10“ ersetzt.
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

13. In Art. 22 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3, 8 und 9“ ersetzt und werden die Wörter „im Zusammenhang mit der Listeneintragung“ gestrichen.
14. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
15. In Art. 30 Satz 1 wird nach dem Wort „Heilberufe-Kammergegesetzes“ die Angabe „(HKaG)“ eingefügt und wird nach der Angabe „Art. 88 Abs. 2 und 3“ die Angabe „HKaG“ eingefügt.
16. Der Siebte Teil wird aufgehoben.
17. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
18. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33
Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen,
2. die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,
3. ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
4. das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2.“

19. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a
Übergangsregelung

Für Personen, die sich am 31. Juli 2017 in einem Studium oder einer praktischen Tätigkeit befinden, die den Anforderungen der Art. 4 bis 6 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung entsprechen, sind die Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis längstens 1. August 2019 weiter anzuwenden.“

20. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 33a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Dolmetschergesetz (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

§ 3 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 98 folgende Angabe eingefügt:
„§ 98a Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau“.
2. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a
Bayerische Architektenkammer und
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwidderhandlungen nach

1. Art. 32 Abs. 1 des Baukammergesetzes,
2. § 37 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen sowie
3. Art. 79 Abs. 2 Nr. 4 BayBO

sind je nach Zuständigkeit zur Listenführung die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig.“

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Otmar Bernhard

Abg. Bernhard Roos

Abg. Thorsten Glauber

Abg. Markus Ganserer

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/16130)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/16503)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist der Kollege Dr. Bernhard von der CSU-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege. Sie haben das Wort.

Dr. Otmar Bernhard (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Bayerische Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vorgelegt. Dieser ist notwendig, weil sich die Berufsanerkennungsrichtlinie der Europäischen Union geändert hat und das bayerische Recht nun angepasst werden muss. Das Ganze eilt, weil die EU mit einem Vertragsverletzungsverfahren droht.

Die Verbände hatten trotz der kurzen Fristen ausreichend Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Verbände haben auch sehr, sehr ausführlich Stellung genommen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Niederlassungsfreiheit. Es wird eine europaweit durchgängige Anerkennung von Berufsqualifikationen und der entsprechenden Verfahren angestrebt. Unter den zahlreichen Änderungen sind viele auch technischer Art. Hierzu zählt die Anpassung der Bestimmungen zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung, die Konkretisierung der Berufsaufgaben und die Schaffung einer Ver-

ordnungsermächtigung, die Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen für die geregelten Berufsgruppen, die Definition der erforderlichen Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie die Darstellung und der Ablauf der Anerkennungsausgleichsverfahren. Außerdem ist ein Verweis auf das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz enthalten. Hierbei geht es um den Vorwarnmechanismus, den Europäischen Berufsausweis, die elektronische Übermittlung von Anträgen, die Betrauung des durch die Dienstleistungsrichtlinie eingeführten einheitlichen Ansprechpartners mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen.

Außerdem muss das Dolmetschergesetz geändert werden. Im Artikel 15 sind die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung des Dolmetschers geregelt. Das Führen der Berufsbezeichnung ist die Voraussetzung für die amtliche Bestellung. Bis her sind für ausländische Dolmetscher zwei Jahre Berufspraxis während der vorhergehenden zehn Jahren erforderlich gewesen. Dieser Zeitraum wird auf ein Jahr verkürzt.

Auch die Zuständigkeitsverordnung wird geändert. Es geht um die Vereinheitlichung von Landesrecht, um Rechtsklarheit, die Vermeidung unerwünschter Rechtszersplitterung und um Klarstellungen. Im Folgenden möchte ich auf die Punkte näher eingehen, die zu einer kritischen Diskussion geführt haben.

Es herrschte das Missverständnis, dass sich durch die Rechtsänderung ein Verzicht auf die Mehrfacheintragung bei mehrfachem Wohn- und Berufssitz ergäbe. Das ist aber nicht der Fall. Die Artikel 1 und 2 ändern nur die geschützte Berufsbezeichnung. Es gibt keine materielle Änderung bei den Eintragungsvoraussetzungen. Das sind die Artikel 4 bis 6. Auch die Tatsache, dass die Eintragung auf Antrag erfolgen soll, ändert nichts; denn "auf Antrag" bedeutet nur, dass ein Antrag gestellt werden muss, der Antrag aber nicht im Belieben steht. Das heißt, dass sich nichts an der Eintragungspflicht ändert. Was entfällt, ist lediglich das Verbot zum Führen der Berufsbezeichnung bei Nichteintragung. Das ist auch sinnvoll. Es geht bei dieser Regelung auch um die Vermeidung der Inländerdiskriminierung. Es besteht also weiter die Pflicht zur Eintragung

bei der Eröffnung einer Niederlassung oder einer überwiegenden Beschäftigung. Ich denke, das ist damit klargestellt. Wenn wir das hier so diskutieren, dann ist das auch ein Auslegungshinweis für den Verwaltungsvollzug.

Ein weiterer Punkt war die Prüfungspflicht bei ausländischen Dienstleistern. Da wurde eine Klarstellung gefordert, dass die Prüfungspflicht entfällt, wenn jemand im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie eine gleichwertige Qualifikation hat. Wir sind aber zu dem Ergebnis gekommen, dass das nicht erforderlich ist. Es gibt eine Anzeigepflicht, und da wird ohnehin geprüft, ob eine entsprechende Qualifikation vorliegt. – Ich sehe gerade, muss mich jetzt ein bisschen beeilen.

Ein wichtiger Punkt ist die Verlängerung der Mindeststudienzeit. Hierzu hat es eine heftige Diskussion für die sogenannten kleinen Fachrichtungen gegeben, das sind Innen- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner etc. Jetzt geht es um die Umsetzung der Richtlinie. Deshalb wollten wir das jetzt noch nicht regeln, und das ist auch noch nicht ausreichend vorbereitet. Wir haben aber die Absicht erklärt – und das erkläre ich auch hier –, dass wir noch in dieser Legislaturperiode eine entsprechende Änderung vorsehen wollen. Wir bitten auch die Staatsregierung, dass sie diese Änderung entsprechend vorbereitet. Es geht dabei um die inhaltliche Ausgestaltung einer solchen Verlängerung. Wir wollen das noch in dieser Legislaturperiode ändern.

Dann gab es eine Diskussion über das Thema Aufsicht. Es wurde gesagt, in Artikel 12 steht nur noch "Aufsicht", aber da müsste "Rechtsaufsicht" stehen. – Das ist nicht zutreffend, weil es Bereiche gibt, in denen es übertragene Aufgaben gibt, und damit muss eine Fachaufsicht gegeben sein. In Kammerangelegenheiten, also in eigenen Angelegenheiten, gibt es aber nur eine Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht.

Dann haben wir den Begriff "behindertengerechtes Bauen" durch "barrierefreies Bauen" ersetzt. Das war eine vielfach geäußerte Anregung. Wir haben festgestellt, dass es vernünftig ist, die Regelungszuständigkeit für die berufspraktische Ausbildung bei den Kammern anzusiedeln. Wir brauchen keine Rechtsverordnung, die Inhalt,

Zweck, Reichweite etc. vorgibt; denn die Voraussetzungen stehen in den einzelnen Artikeln und sind dort ausreichend konkret geregelt. Somit ist es sinnvoll, diese Kompetenz bei den Kammern anzusiedeln, weil dort der Sachverstand und die Kompetenzen für die fachliche Beurteilung liegen.

Ein letzter Punkt war das Thema Übergangsregelung. Da wurde gefordert, dass das bisherige Recht für alle, die jetzt die Berufsausbildung oder ein Praktikum begonnen haben, noch gelten soll. Das wären dann praktisch sechs Jahre. Das haben wir für zu lang gehalten. Wir glauben, zwei Jahre sind durchaus ausreichend, zumal eine Verschärfung der Ausbildung nicht vorgesehen ist, sondern eine Verbesserung, die allen, die schon in der Ausbildung sind, zugutekommt.

Nun komme ich auch rechtzeitig zum Ende. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesen neuen gesetzlichen Regelungen mit den Änderungen, die in den Ausschüssen vorgenommen worden sind.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Roos von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Bernhard Roos (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich danke Herrn Kollegen Otmar Bernhard für die sachlich richtige und ruhig vorgetragene Schilderung dieses Anlasses, der Änderung des Baukammergesetzes aufgrund der geänderten EU-Richtlinie 2013/55. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat uns in diesem Haus schon des Öfteren intensiv gefordert. Der einheitliche Ansprechpartner, den die Europäische Union in der Dienstleistungsrichtlinie will, führt auch immer wieder dazu, die Gleichwertigkeit von Berufsbildern in den Fokus zu rücken. Dazu gibt es Novellierungen, die eigentlich keine richtigen Novellierungen sind, sondern Selbstverständlichkeiten wie die elektronische Antragstellung, die Einführung des elektronischen Berufsausweises oder auch die Forderung, einen Vorwarnmechanismus einzuschalten, wenn es Probleme mit den Antragsverfahren gäbe.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Es ist notwendig, dass wir das tun. Es ist aber nicht nur notwendig, sondern es ist auch absolut verfristet. Herr Kollege Bernhard hat das relativ harmlos dargestellt. Wir haben schon ein EU-Vertragsverletzungsverfahren. Der 18. Januar 2016 wäre der Stichtag gewesen, um diese Rechtsnormen in ein bayerisches Gesetz zu überführen. Deshalb komme ich nun auch zu unserem fundamentalen Kritikpunkt, und zwar das von Herrn Kollegen Bernhard angesprochene Thema bei den Innenarchitekten, den Stadtplanern und den Landschaftsplanern, den sogenannten kleinen Fachrichtungen. Da wird diskutiert, die Mindeststudienzeit von sechs Semestern auf acht Semester anzuheben. Ich verstehe nicht, dass man binnen eineinhalb Jahren nicht genügend Zeit gehabt hat, das mit den Verbänden zu diskutieren. Hier hätte man deutlich mehr tun können, vor allem aber deutlich schneller.

Die Staatsregierung argumentiert, die formalen Voraussetzungen seien noch nicht gegeben, weil noch kein Katalog vorliegt, mit welchen Studieninhalten diese zusätzlichen Semester gefüllt werden sollen. Das ist das eine. Außerdem wird auf fiskalische Aspekte hingewiesen. Man kann nicht eine Verbesserung beziehungsweise eine Ausweitung des Studiums in Aussicht nehmen, ohne die zusätzlichen finanziellen Mittel bereitzustellen. Ich konzediere, dass die Staatsregierung in Gesprächen mit der Bayerischen Architektenkammer ist. Mit deren Präsidentin wird schon am 5. Juli ein Termin stattfinden, um das Problem anzugehen.

Wenn man sich aber schon mit Bürokratieabbau befasst, liebe Kolleginnen und Kollegen, dann gilt das nicht nur für die Exekutive – Herr Kollege Nussel ist gerade nicht im Raum –, sondern auch für uns als Parlament, als Hohes Haus. Novellierungen müssen komprimierter, kompakter gefasst werden, um die neuen Gesichtspunkte einzufließen zu lassen. Außerdem muss die Wettbewerbsfähigkeit dieser freien, dennoch reglementierten Berufe auf hohem Niveau gehalten werden. Das gilt sowohl für das Verhältnis der Bundesländer untereinander als auch im Hinblick auf die Internationalität der Akteure.

Mein letzter Punkt ist der Antrag der FREIEN WÄHLER. Wir hatten hierzu eine Debatte im Ausschuss, in der es schon etwas semantisch um das Thema Rechtsaufsicht versus Fachaufsicht ging. Ich denke, wenn man beides in Relation hält, zum einen den Zugriff des Staates gegenüber den Kammern, zum anderen die kommunale Gebietshoheit, kann man mit dem Ausdruck "Aufsicht" durchaus zufrieden sein. Vonseiten des Staates wird gegenüber den Kammern ohnehin nur eine Rechtsaufsicht ausgeübt; ansonsten haben die Kammern ihre goldene Selbstverwaltung.

Fazit: Wir enthalten uns sowohl beim Entwurf der Staatsregierung als auch beim Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Glauber von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Thorsten Glauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Bernhard Roos hat angesprochen, dass wir jetzt schon eineinhalb Jahre zu spät sind. Bereits bis zum 18.01.2016 hätten die Forderungen der Europäischen Union bezüglich der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Niederlassungsfreiheit umgesetzt sein sollen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier liegt das eigentliche Problem. Wir sind eineinhalb Jahre zu spät. Freie Berufe und freie Büros sind ein wichtiger Bestandteil unserer freiberuflichen Landschaft draußen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des bayerischen Arbeitsmarkts. Wenn wir auf das Anforderungsprofil eines freien Berufes schauen, sehen wir, dass das Anforderungen sind, die wir alle schätzen. Das betrifft etwa das Anforderungsprofil der Standsicherheit. Auf die Standsicherheit möchten Sie sich hier im Hause, möchten sich aber auch die Bürgerinnen und Bürger draußen verlassen können. Oder denken Sie an den Brandschutz. Wir haben den aktuellen Fall in London. Sie alle werden darauf vertrauen, dass bayerische Ingenieure und Architekten den Brandschutz fachlich und sachlich richtig umsetzen. Sie werden darauf vertrauen,

dass Sie wegen der fachlich und sachlich hohen Qualifikationsstandards Gebäude guten Gewissens betreten können.

Ich frage mich: Warum sind wir eineinhalb Jahre zu spät dran, um die fachlichen Dinge zu regeln? Ich möchte dem Innenministerium zugutehalten, dass es immer für hohe fachliche und sachliche Standards eingetreten ist. Wenn sich aber Wissenschaftsministerium und Innenministerium nicht einigen können, kann es doch nicht sein, dass wir das hier im Parlament regeln müssen. Otmar Bernhard hat uns zwar versichert, man dürfe darauf vertrauen, dass dieses Problem gut gelöst werde. Aber das ist zu wenig. Es müsste hier eigentlich schon geregelt vorliegen. Schließlich sind wir der Gesetzgeber. Ich möchte nicht darauf vertrauen müssen, dass im Nachgang eine gute Lösung gefunden wird. Wir müssen hier die gute Arbeit vorlegen. Ich bin deshalb nach wie vor der Meinung, dass dieses Gesetz nicht zustimmungsfähig ist. Wir sind eineinhalb Jahre zu spät, aber die fachlichen Standards sind sowohl für die kleinen als auch für die großen Ingenieurstudiengänge noch nicht ausreichend geklärt.

Außerdem ist die berufliche Praxis mit den Kammern nicht geklärt. Auch die Studiendauer – vier oder fünf Jahre? – ist nicht geklärt. Wir hätten das alles heute hier verabschieden müssen. Stattdessen müssen wir jetzt darauf vertrauen, dass im Juli entsprechende Gespräche beginnen werden.

Die Mehrfacheintragung in der Kammer für Ingenieurbüros wurde im Ausschuss ausgiebig diskutiert. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass hier mehr Bürokratie aufgebaut als abgebaut wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein letzter Punkt: Wir wollen uns am Ende natürlich nicht mit der Frage aufhalten, ob es sich um eine Rechts- oder Fachaufsicht handelt. Da können wir mitgehen. Aber die hohen Standards, die ich vorhin genannt habe, gilt es hier im Haus zu verteidigen. Dafür stehen wir FREIEN WÄHLER.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Glauber, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Der Kollege Bernhard hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. – Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Otmar Bernhard (CSU): Herr Kollege Glauber, sollen wir denn eine gesetzliche Regelung treffen und die Ausbildungszeit verlängern, ohne dass klar ist, was in diesem Jahr geschehen soll? – Das ist doch Unfug. Wir müssen zuerst klären, was geschehen soll. Das ist bislang nicht ausreichend geklärt. Erst danach können wir an eine Verlängerung der Ausbildungszeit denken.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. – Herr Glauber, Sie haben das Wort.

Thorsten Glauber (FREIE WÄHLER): Geschätzter Herr Kollege Bernhard, ich gebe Ihnen zu 100 % recht. Sie sind lange genug im Haus, überlegen Sie sich mal: 2013 wurden wir aufgefordert, das zu regeln. Schauen Sie mal, welchen Tag wir heute schreiben. 2013 war der Beginn. Wir hätten so viele Jahre Zeit gehabt, genau die Frage zu klären, die Sie zu Recht stellen. Diese Frage müssen Sie also nicht mir stellen, sondern Sie müssten sie den Ministerien stellen.

(Erwin Huber (CSU): Das ist praktisch blitzschnell, wie wir handeln! – Zuruf von der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Ganserer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Wir machen hier keine Debatte zwischen den Fraktionen, sondern geben jetzt dem Kollegen Ganserer das Wort. Bitte schön.

Markus Ganserer (GRÜNE): Liebe Kolleginnen und Kollegen! An der grundsätzlichen Notwendigkeit der Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, wie wir sie in der hier heute vorliegenden Form vorfinden und debattieren, herrscht kein Zweifel. Diese Notwendigkeit ist absolut unstrittig. Ganz im Gegenteil:

Die Notwendigkeit ist ja auch schon seit Langem bekannt. Schließlich handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung von EU-Vorgaben aus dem Jahr 2013. Es ist heute schon gesagt worden: Diese Vorgaben hätten bereits 2016 in nationales Recht umgewandelt sein müssen.

Die CSU hat aber vier Jahre lang versäumt, ihre Hausaufgaben zu machen. Sie sind erst tätig geworden, nachdem sozusagen der blaue Brief von der EU-Kommission übergeben worden ist. Man sieht dem Gesetzentwurf an, dass er mit heißer Nadel gestrickt worden ist. Das ist wie mit einem Schulkind, das den ganzen Nachmittag vertrödelt und erst dann, wenn die Eltern anmahnen, endlich die Hausaufgaben zu machen, versucht, sie am Frühstückstisch noch schnell nachzuholen.

(Beifall und Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Dabei kommt in der Regel nichts Vernünftiges heraus. Das sieht man auch an diesem Gesetzentwurf. Das sieht man allein daran, dass in diesem Gesetzentwurf noch der nicht mehr zeitgemäße Begriff "behindertengerecht" Verwendung findet. Das war zwar nur eine redaktionelle Änderung, aber wenigstens hier haben Sie auf die Einflüsterungen der Opposition gehört. Es wäre aber gut gewesen, wenn Sie die anderen Mängel in Ihren Hausaufgaben auch beseitigt hätten.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Erwin Huber (CSU))

Ein weiterer Mangel des Gesetzentwurfs ist bereits angesprochen worden: In Zukunft muss die Mehrfacheintragung nach dem Baukammergesetz nicht mehr erfolgen. Das entlastet vielleicht den einzelnen betroffenen Unternehmer, der gelegentlich hier in Bayern tätig ist. Das bedeutet aber im Umkehrschluss für die Bayerische Ingenieurkammer-Bau und für die Bayerische Architektenkammer, dass sie bei 15 anderen Länderkammern nachfragen müssen, ob der Bewerber in den anderen Ländern eingetragen ist. Dieser Vorschlag wird also zu keiner Entbürokratisierung führen – im Gegenteil.

Ein weiterer Kritikpunkt – auch wenn das nur semantisch ist – ist bereits angesprochen worden. Es fehlt die Klarstellung, dass mit der Aufsicht durch das Staatsministerium für Innen, Bau und Verkehr nur die Rechtsaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht gemeint ist. Es wäre eine Kleinigkeit gewesen, diese Unsicherheit zu beseitigen und das klarzustellen. Aber auch dem haben Sie sich verweigert.

So wie der Schüler seine Hausaufgaben am Frühstückstisch nur schnell hinschludert, so ist es eben auch mit dem Gesetzentwurf der CSU-Regierung.

(Erwin Huber (CSU): Talentierte Schüler können das! – Markus Rinderspacher (SPD): Aber bei mangelndem Talent wird es problematisch!)

Sie haben sich auf das absolut notwendige Maß beschränkt, aber die wirklich notwendigen und anstehenden Fleißaufgaben haben Sie versäumt.

Mittlerweile ist es wohl unstrittig, dass wir den Berufseinstiegern mit der Verkürzung der Studienzeiten keinen Gefallen getan haben. Der gute und anerkannte Ruf, den das Prädikat "Deutscher Ingenieur" nach wie vor genießt, kommt nicht von der Bezeichnung "Dipl. Ing." Diesen Ruf haben wir uns mit der hervorragenden inhaltlichen Ausbildung erarbeitet. Das ist doch das Prädikat.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Dieses Prädikat ist leider Gottes geschleift worden. Hier hätte man nachbessern müssen. Das ist wichtig für Bayern und die bayerische Wirtschaft.

Es ist schon angesprochen worden, dass die Architektenkammer fordert, die Regelstudienzeit in den kleinen Fachrichtungen auf vier Jahre und für die Architekten auf fünf Jahre zu erhöhen. Mit diesem Gesetzentwurf haben Sie die Gelegenheit versäumt, nachzubessern.

Eine letzte Anmerkung zur Ausrede des Ausschussvorsitzenden Erwin Huber bei der Beratung im Wirtschaftsausschuss: Die CSU-Fraktion könne nicht in einer Woche

nachbessern, was die CSU-Regierung in drei Jahren versäumt habe – das ist eigentlich das Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Um bei den Vergleichen zu bleiben: Diese billige Ausrede kommt den billigen Ausreden der notorischen Turnbeutelvergesser gleich. Wegen dieser Mängel und vor allem wegen der fehlenden Nachbesserung bei der Regelstudienzeit können wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER werden wir zustimmen. Beim Gesetzentwurf werden wir uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Letzter hat nun Herr Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Ihnen zunächst herzlich für die zügige Beratung dieses Gesetzentwurfs danken; denn wir vermeiden dadurch ein Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission. Danken möchte ich Ihnen auch dafür, dass über die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzentwurfs Einigkeit zwischen den Fraktionen des Hohen Hauses erzielt werden konnte, wenn auch nicht über alle.

Ich möchte mich auf drei Punkte beschränken, die Gegenstand der Beratungen und auch Gegenstand eines Änderungsantrags der FREIEN WÄHLER gewesen sind: die Problematik der Eintragungspflicht, die Aufsicht und die Mindeststudienzeit.

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert die Voraussetzungen für die Eintragung und die Pflicht zur Eintragung in die Architektenliste nicht. Wer in Bayern niedergelassen oder überwiegend beruflich beschäftigt ist, ist auch hier zur Eintragung verpflichtet. Allerdings entfällt das aus meiner Sicht nicht nachvollziehbare Verbot, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen, wenn sich jemand aufgrund der Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes Architekt nennen darf. Bisher darf ein

Berufsträger diese Berufsbezeichnung in Bayern nur führen, wenn er in die bayerische Liste eingetragen ist. Ich glaube, dass dieses Verbot überholt war und ist.

Für die Aufsicht haben wir eine Formulierung gewählt, die sich das System der Gemeindeordnung zu eigen macht. Die Kritik der Kammern an dieser Formulierung habe ich nicht verstanden; denn die Gemeinden sind nach unserer Verfassungsordnung das Mustermodell selbstständiger und autark agierender Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Verfassung spricht von ursprünglichen Gebietskörperschaften. Das Aufsichtsmodell, das für die Gemeinden gilt und auch bisher schon für die Baukammern galt, haben wir jetzt ausdrücklich im Baukammergesetz verankert. Aus meiner Sicht wird damit klargestellt, dass der Freistaat zu seinen Baukammern steht und dass das primäre Mittel der Aufsicht – so formuliert es die Gemeindeordnung – die Beratung ist.

Die von der Architektenkammer angesprochene Mindestausbildungszeit für Architekten beträgt derzeit vier Jahre, also acht Semester. Für die sogenannten kleinen Fachrichtungen beträgt sie drei Jahre bzw. sechs Semester. Die Kammer möchte eine Erhöhung von vier Jahren auf fünf Jahre bzw. von drei Jahren auf vier Jahre. Dazu möchte ich eines deutlich machen: Eine Erhöhung der Mindestausbildungszeiten kommt nur dann in Betracht, wenn sie mit notwendigen Ausbildungsinhalten hinterlegt ist. Die Kollegen Erwin Huber und Otmar Bernhard haben der Architektenkammer im Zuge der Ausschussberatung avisiert, dass es für die kleinen Fachrichtungen noch in dieser Legislaturperiode eine Lösung geben wird. Ein Gespräch zwischen den zuständigen Ministerien, dem Kultusministerium und dem Innenministerium, den zuständigen Hochschulen und der Architektenkammer wird noch im Juli stattfinden.

Die Erhöhung der Mindeststudienzeit für Hochbauarchitekten von vier Jahren auf fünf Jahre ist etwas schwieriger; denn die Berufsqualifikationsrichtlinie gibt uns zwei mögliche Varianten vor, nämlich vier Jahre Studium plus zwei Jahre Berufspraxis oder alternativ fünf Jahre Studium. Die Kammer wünscht aber fünf Jahre Studium plus zwei Jahre Berufspraxis. Wir könnten das für die Abschlüsse in Bayern festlegen. Wir können es aber nicht für die Zulassung festlegen. Im Ergebnis würden wir damit die Inlän-

der diskriminieren, weil sich bei uns jemand aus einem anderen Teil Deutschlands oder Europas in Bayern früher als Architekt eintragen lassen könnte, während die Leute, die bei uns studieren, noch länger auf die Hochschule gehen müssten. Ob man das so will, muss man sich sehr genau überlegen.

Lieber Herr Kollege, es stimmt nicht, dass in den letzten Jahren nichts passiert ist. Wir haben lange Zeit darauf gehofft, dass wir eine einvernehmliche Regelung finden. Das ist nicht möglich gewesen. Darum hatten wir am Schluss diesen Zeitdruck. Nochmals vielen Dank dafür, dass wir jetzt dieses Gesetzgebungsverfahren über die Bühne bringen. Über das andere Thema werden wir weiter diskutieren.

Lieber Herr Kollege, Sie haben auf den Brand in London hingewiesen. In Deutschland können wir für uns in Anspruch nehmen, dass wir auf diese Gefahr mit den entsprechenden Vorschriften für Hochhäuser schon vor vielen Jahren reagiert haben. Darüber dürften wir uns einig sein. Das Beispiel London zeigt aber auch, dass wir heute über die Wärmedämmung von Gebäuden mit Baustoffen reden, die es zu der Zeit der Ausbildung eines Architekten, der heute 60 Jahre alt ist, überhaupt noch nicht gegeben hat. Dieses Beispiel zeigt daher, dass wir aufgrund der Dynamik in unserer technischen Welt – das gilt nicht nur für Architekten und Bauingenieure, sondern auch für viele andere Branchen – niemandem mit seiner Grundausbildung alles das vermitteln können, was er für die gesamte Zeit seines Berufslebens braucht. Das wird nicht funktionieren; das funktioniert heute noch viel weniger als vor 30 oder 50 Jahren. Deswegen reden wir auch vom lebenslangen Lernen. Wir brauchen in allen Branchen Weiterbildung, weil sich vieles ändert. Daran, dass wir dieses Problem lösen könnten, indem wir die Ausbildung der jungen Leute zeitlich verlängern, habe ich – das sage ich ganz vorsichtig – Zweifel. Wir gehen aber ergebnisoffen in diese Gespräche. Jetzt gilt es, dieses Gesetz zeitgerecht zu beschließen. Deshalb bitte ich um Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesvorlage.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/16130, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/16503 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf Drucksache 17/17190 zugrunde.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/16503 abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Die Fraktion der CSU. Stimmennhaltungen? – Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 im Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 das Wort "behindertengerechte" durch das Wort "barrierefreie" ersetzt wird.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in den betroffenen Artikeln die Datumsangaben "31. Juli 2017" bzw. "1. August 2019" einzufügen, sowie in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 17/17190. Darüber hinaus ist in der Fußnote zum Gesetz das Datum der geltenden Fassung der EU-Richtlinie, hier "1. Juni 2017", einzusetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.07.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)